

G E S E T Z

vom **18. März 1971**
mit dem die NÖ.Gemeindebeamten-
gehaltsordnung 1969 geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Die NÖ.Gemeindebeamtengehaltsordnung 1969, LGB1.Nr. 136, wird
geändert wie folgt:

1. § 7 hat zu lauten:

"Haushaltszulage

§ 7

(1) Die Haushaltszulage besteht aus dem Grundbetrag und den
Steigerungsbeträgen.

(2) Anspruch auf den Grundbetrag der Haushaltszulage hat

- a) der verheiratete Gemeindebeamte,
- b) der nicht verheiratete Gemeindebeamte, dessen Haushalt
ein Kind angehört, für das dem Gemeindebeamten ein
Steigerungsbetrag gebührt,
- c) der Gemeindebeamte, dessen Ehe geschieden, aufgehoben
oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er ver-
pflichtet ist, für den Unterhalt seiner früheren Ehe-
frau aufzukommen oder dazu mindestens mit einem Betrag,
der dem Grundbetrag gemäß Abs.3 lit.b entspricht, bei-
zutragen.

(3) Der Grundbetrag der Haushaltszulage beträgt monatlich

- a) S 40.-- für den Gemeindebeamten, der nur nach Abs.2 lit. a
anspruchsberechtigt ist, wenn weder ihm noch seiner Ehe-
frau ein Steigerungsbetrag gebührt, und die Ehefrau über
eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsge-
haltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälli-
ger Teuerungszulagen) erreichen,
- b) S 150.-- in allen übrigen Fällen.

(4) Ein Steigerungsbetrag von S 150.-- monatlich gebührt -

soweit in den Abs.5 bis 13 nichts anderes bestimmt ist - für jedes der folgenden Kinder:

- a) eheliche Kinder,
- b) legitimierte Kinder,
- c) Wahlkinder,
- d) uneheliche Kinder,
- e) sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Gemeindebeamten angehören und der Gemeindebeamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(5) Der Anspruch auf den Steigerungsbetrag endet, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Monates, in dem das Kind das 18.Lebensjahr vollendet.

(6) Für ein Kind, das das 18. aber noch nicht das 26.Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

- a) den Präsenzdienst nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes BGBI.Nr.181/1955 leistet,
- b) in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
- c) nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenzdienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
- d) nach Ableistung des Präsenzdienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
- e) nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenzdienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben tritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

und das Kind über keine Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(7) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für die Erreichung des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend.

Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Präsenzdienstes, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Steigerungsbetrag über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(8) Für ein Kind, das das 18. aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, kann der Steigerungsbetrag gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind, und das Kind über keine eigenen Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(9) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf den Steigerungsbetrag gemäß den Absätzen 5 bis 8 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, gebührt der Steigerungsbetrag, wenn es über keine eigenen Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(10) Für ein Kind weiblichen Geschlechts, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt kein Steigerungsbetrag, wenn es verheiratet ist und der Ehemann Einkünfte bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(11) Bei einem Gemeindebeamten weiblichen Geschlechts ruht die Haushaltszulage, wenn der Ehemann Einkünfte bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen. Der Steigerungsbetrag für ein Kind ruht aber nicht, wenn der Ehemann des weiblichen Gemeindebeamten für das Kind nicht unterhaltspflichtig ist.

(12) Ein Gemeindebeamter männlichen Geschlechts hat keinen Anspruch auf den Steigerungsbetrag für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er - abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376 - für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie der Steigerungsbetrag.

(13) Für ein und dasselbe Kind gebührt der Steigerungsbetrag nur

einmal. Hätten mehrere Gemeindebeamte für ein und dasselbe Kind Anspruch auf einen Steigerungsbetrag, so gebührt der Steigerungsbetrag nur dem Gemeindebeamten, dessen Haushalt das Kind angehört; hierbei geht der Anspruch eines männlichen Gemeindebeamten dem Anspruch eines weiblichen Gemeindebeamten bevor. Dem Gemeindebeamten gebührt insoweit kein Steigerungsbetrag für ein Kind, als eine andere Person aus einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft einen Steigerungsbetrag oder eine ähnliche Leistung (z.B. Kinderzulage) für dieses Kind bezieht.

(14) Dem Haushalt des Gemeindebeamten gehört ein Kind an, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Gemeindebeamten dessen Wohnung teilt oder aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens wo anders untergebracht ist. Durch die Ableistung des Präsenzdienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.

(15) Bei Einkünften in Güterform ist der Wert der Wohnung mit 15 v.H., der Wert der vollständigen monatigen Verpflegung mit 60 v.H., der Wert der vollständigen monatigen Verpflegung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 90 v.H. und der Wert der Bestreitung des gesamten Lebensunterhaltes durch die Beistellung von Sachwerten mit 100 v.H. der Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) zu veranschlagen.

(16) Der Grundbetrag der Haushaltszulage nach Abs.3 oder der Steigerungsbetrag der Haushaltszulage nach Abs.4 gebühren, sofern sie nach Aufnahme in das öffentlich-rechtliche (pragmatische) Dienstverhältnis durch Eheschließung oder Geburt eines Kindes erstmalig anfallen, im vierfachen Ausmaß.

2. § 8 hat zu lauten:

"§ 8

(1) Als Einkünfte im Sinne des § 7 gelten die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl.Nr.268, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht nach § 3 desselben Gesetzes steuerfrei sind.

(2) Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen;

b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall-

und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr.183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr.152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr.27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl.Nr.199, dem Bundesgesetz, BGBl.Nr.98/1961 sowie nach dem Bundesgesetz BGBl.Nr.174/1963 und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosen-zuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage;

c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und - soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl.Nr.229/1951 übersteigt - die Mietzinsbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl.Nr.152/1956 oder nach dem Bundesgesetz, BGBl.Nr.311/1960.

(3) Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum als für einen Monat bezogen, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

3. § 9 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Unter 'normalmäßig' in den Fällen des Abs.2 lit.a, b und c ist jenes Ausmaß zu verstehen, das bei Eintritt des betreffenden Ereignisses gebührt hätte. Zu einem außerordentlichen Ruhe- oder Versorgungsgenuß gebühren die Haushaltszulage, Teuerungszulagen und Sonderzahlungen."

4. § 17 Abs.1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Der Gemeindebeamte kann vom Gemeinderat bei mindestens "guter" Gesamtbeurteilung befördert werden:

- a) durch die vorzeitige Einreihung in eine höhere Gehaltsstufe seiner Dienstklasse oder
- b) durch Ernennung auf einen Dienstposten der nächsthöheren Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe.

(2) Der Gemeindebeamte kann gemäß Abs.1 lit.a in jeder Dienstklasse höchstens um drei Gehaltsstufen befördert werden."

5. § 20 hat zu lauten:

"Dienstzulage und Dienstalterszulage.

§ 20

- (1) Der Gemeinderat hat durch Verordnung Gemeindebeamten bestimmter Dienstzweige oder den mit bestimmten Aufgaben betrauten Gemeindebeamten allgemein eine Dienstzulage in der Höhe eines Vorrückungsbetrages zu gewähren, wenn dies im Hinblick auf die Vorbildung, auf die Beanspruchung dieser Gemeindebeamten und im Hinblick auf die Bedeutung dieser Dienstzweige oder dieser Aufgaben geboten erscheint. Diese Dienstzulage ist für den Ruhegenuß zur Gänze anzurechnen, wenn der Gemeindebeamte bereits 10 Jahre hindurch in ihrem Genusse stand; hiebei sind Bruchteile eines Jahres, die 6 volle Monate erreichen, als ein ganzes Jahr zu rechnen, sonst zu vernachlässigen. Weist der Gemeindebeamte eine geringere Anzahl von Jahren auf, ist die Dienstzulage anteilmäßig zu kürzen.
- (2) Gemeindebeamte, die Turnusdienst zu leisten haben, erhalten eine für den Ruhegenuß anzurechnende Dienstzulage (Turnusdienstzulage) in der Höhe von sechs vom Hundert ihres jeweiligen Gehaltes zuzüglich einer allfälligen Ergänzungszulage gemäß § 18 Abs. 8. Dies gilt nicht für Gemeindegewachebeamte.
- (3) Dem Gemeindebeamten des Schemas I der Verwendungsgruppe 6 bis 4, der die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse III erreicht hat, gebührt nach vier Jahren, die er in dieser Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse. Hat der Gemeindebeamte im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm die Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkt.
- (4) Dem Gemeindebeamten des Schemas I der Verwendungsgruppe 3 bis 1 gebührt nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse III verbrachten Jahren eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen dieser Dienstklasse. Hat der Gemeindebeamte im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand mindestens zwei Jahre in

der höchsten Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm die erhöhte Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkt.

(5) Dem Gemeindebeamten des Schemas II, der die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt nach vier Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnende Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse. Hat der Gemeindebeamte im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm die Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkt.

(6) Dem Gemeindebeamten der Dienstklasse IV und V der Verwendungsgruppe C gebührt nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe ihrer Dienstklasse verbrachten Jahren eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse. Hat der Gemeindebeamte im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand mindestens ein Jahr in der höchsten Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm mit diesem Zeitpunkt die Dienstalterszulage; hat er mindestens zwei Jahre in dieser Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm mit diesem Zeitpunkt die erhöhte Dienstalterszulage.

(7) Dem Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe D, der die Dienstklasse IV durch Zeitvorrückung erreicht hat, gebührt nach zwei in der Gehaltsstufe 2 verbrachten Jahren eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages der Dienstklasse IV; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der Gehaltsstufe 2 verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse IV. Hat der Gemeindebeamte im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand ein Jahr in der Gehaltsstufe 2 verbracht, so gebührt ihm mit diesem Zeitpunkt die Dienstalterszulage; hat er mindestens zwei Jahre in dieser Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm mit diesem Zeitpunkt die erhöhte Dienstalterszulage.

(8) Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 sind in den Fällen der Abs.3 bis 7 sinngemäß anzuwenden."

6. Die Tabelle im § 25 Abs.2 hat zu lauten:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	Schilling
I	1	2598
	2	2748
	3	2898
	4	3048
	5	3198
II	1	3348
	2	3448
	3	3548
	4	3648
	5	3748
	6	3848
III	1	4087
	2	4180
	3	4273
	4	4366
	5	4459
IV	2	4552
	3	4789
	4	5033
	5	5277

7. Dem § 34 ist folgender Abs.5 anzufügen:

" (5) Für Gemeindebeamte, die in den Jahren 1938 bis 1945 wegen ihrer politischen Gesinnung oder wegen tatsächlicher oder angeblicher Betätigung gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft oder in den Jahren 1933 bis 1938 wegen Betätigung für eine aufgelöste Partei, ausgenommen die NSDAP. und den Heimatschutz (Richtung Kammerhofer), in gerichtlicher oder polizeilicher Haft waren, sind die Bestimmungen des § 86 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54, in der Fassung des Gesetzes BGBl.Nr. 198/1969 sinngemäß anzuwenden."

245/1970

Artikel II

(1) Mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 sind die Gemeindegewachsbekanntmachung der Verwendungsgruppe W 3, Dienstklasse III, in das im Artikel I Z.6 vorgesehene Gehaltsschema wie folgt überzuleiten:

bisherige besoldungsrechtliche Stellung		neue besoldungsrechtliche Stellung	
Dienstklasse	Gehaltsstufe	Dienstklasse	Gehaltsstufe
III	1	III	1
	2		2
	3		3
	4		4
	5		5
	6	2	
IV	1	IV	3
	2		4
	3		5 1.u.2.Jahr
	4		5 ab 3.Jahr

(2) Die Ruhegenüsse der Gemeindevachebeamten der Verwendungsgruppe W 3, die am 1. Jänner 1970 nicht mehr dem Dienststand angehörten, sowie die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen dieser Gemeindevachebeamten sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 auf der Grundlage des in Artikel I Z.6 vorgesehenen Gehaltsschemas und unter Beachtung der Bestimmungen des Abs.1 zu bemessen.

Artikel III

(1) Die in Art.I Z.6 angeführten Bezugsansätze gebühren ab

1. Jänner 1970	im Ausmaß von	95,7 v.H.
1. August 1970	im Ausmaß von	97,9 v.H.
1. Juli 1971	im Ausmaß von	100 v.H.

(2) Sind die sich nach Abs.1 ergebenden Beträge nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schilling einzusetzen.

Artikel IV.

Es treten in Kraft:

1. Art.I Z.1 und 2 rückwirkend mit 1.September 1969;
2. Art.I Z.6 und 7 sowie Art.II und III rückwirkend mit 1.Jänner 1970;
3. Art.I Z.3 bis 5 mit dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten.